



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2005	Heilbad Heiligenstadt, den 20.12.2005	Nr. 45
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

keine

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ)

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld ... 260

1. Änderungssatzung zur ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 18.12.2003 ... 262

Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld ... 263

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis
Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld ... 264

Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen

Einladung zur Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ am 20.12.2005 ... 264

Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen

Einladung zur Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ am 20.12.2005 ... 264

Zweckverband Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband. Spitzmühle, 37359

Großbartloff

Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Zweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“, Spitzmühle, 37359 Großbartloff ... 265

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650-1246; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Aufgrund der §§ 2, 7, 12 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2005 folgende1. Änderungssatzung:

Artikel 1

In **§ 2 - Beitragstatbestand** – wird die bisherige Regelung zu Absatz 1.

Sodann wird die Vorschrift um folgenden Absatz 2 ergänzt:

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundstück im Sinne des § 3 EWS.

Artikel 2

§ 3 - Entstehen der Beitragspflicht - wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle
 1. des § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann;
 2. des § 2 Abs. 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist;
 3. des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
 1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird; dabei gilt ein Grundstück als „bebaut“, wenn sich auf ihm eine beitragsrechtlich relevante bauliche Anlage i.S.d. § 2 Absatz 1 der Thüringer Bauordnung befindet,
 2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
 3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 v. H. übersteigt.
- (3) Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt unterschieden:
 1. Zur Gruppe 1 zählen Grundstücke, deren vorhandene Geschossfläche zu mehr als 50% Wohnzwecken dient (Wohngrundstücke).
 - a) Zur Gruppe 1a gehören Wohngrundstücke, deren tatsächliche Bebauung aus maximal 3 Nutzungseinheiten besteht.
 - b) Zur Gruppe 1b gehören Wohngrundstücke, deren tatsächliche Bebauung aus mehr als 3 Nutzungseinheiten besteht.

Nutzungseinheit: ist ein einzelner separat zugänglicher Raum (z.B. Ein-Zimmer-Appartement) oder eine in sich abgeschlossene Folge mehrerer Räume, die einer Person oder einem gemeinschaftlichen Personenkreis zur Benutzung zur Verfügung stehen (z. B. abgeschlossene Wohnungen, Einliegerwohnungen, Büros, Praxen), auch wenn die Nutzungseinheit keinen Raum zum dauernden Aufenthalt von Menschen besitzt (z. B. reines Lager).

2. Zur Gruppe 2 zählen Grundstücke, die mit Garagen bebaut sind, ohne dass diese Flächen Bestandteil einer anderen wirtschaftlichen Einheit sind (selbständige Garagengrundstücke).
3. Zur Gruppe 3 zählen Grundstücke, die Zwecken des Gemeinbedarfs oder öffentlichen Verwaltungen dienen. Zu den Anlagen des Gemeinbedarfs gehören alle nicht primär dem privaten Gewinnstreben dienende Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere die der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, Schulen und Kirchen sowie sonstige kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie die Flächen für Sport- und Spielanlagen.
 - a) Zur Gruppe 3a gehören Grundstücke, die für kirchliche oder soziale Zwecke genutzt werden. Anlagen für kirchliche Zwecke sind die dem Gottesdienst und der Seelsorge gewidmeten baulichen Anlagen der Kirchen- und Religionsgemeinschaften (z.B. Kirchen, Kapellen, Klöster, Pfarrämter).

Anlagen für soziale Zwecke sind Nutzungen, die unmittelbar auf Hilfe, Unterstützung, Betreuung, Beaufsichtigung oder ähnliche fürsorgerische Maßnahmen ausgerichtet sind (z.B. Altenpflegeheime, Kindergärten, Altenbegegnungsstätten, Jugendheime);

- b) Zur Gruppe 3b gehören Grundstücke, die für kulturelle, gesundheitliche oder sportliche Zwecke genutzt werden.

Anlagen für kulturelle Zwecke sind Einrichtungen aus Bildung, Wissenschaft, Kunst und Kultur (z.B. Bibliotheken, Vortragsräume, Konzertsäle, Volkshochschulen, Forschungseinrichtungen);

Anlagen für gesundheitliche Zwecke sind Nutzungen, die dem Schutz, der Pflege, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit dienen (z.B. Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Kurheime, Heil- und Pflegeanstalten);

Anlagen für sportliche Zwecke sind offene und geschlossene Spiel- und Sportanlagen, auch soweit sie privatwirtschaftlich betrieben werden.

- c) Zur Gruppe 3c gehören Grundstücke, die für öffentliche Verwaltungen oder sonstige Gemeinbedarfsanlagen genutzt werden.

Öffentliche Verwaltungen sind alle selbstständigen Anlagen, die im Zusammenhang mit einer staatlichen oder kommunalen Verwaltung stehen (Polizeidienststellen, Feuerwachen, Kommunalverwaltungen, Behörden).

Sonstige Anlagen des Gemeinbedarfs: Gemeinbedarfsanlagen, die nicht unter eine der vorstehend aufgeführten Kategorien fallen.

4. Zur Gruppe 4 zählen Grundstücke, die nicht unter die Gruppen 1 – 3 fallen. Dies sind vorwiegend gewerblich genutzte Grundstücke oder gemischt genutzte Grundstücke, bei denen die in den Gruppen 1 – 3 erfassten Nutzungen nicht prägend sind. Für diese Grundstücke gilt:

- a) Zur Gruppe 4a gehören Grundstücke, die in einem durch Bebauungsplan förmlich festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebiet (§§ 8, 9 BauNVO) oder in einem Gebiet liegen, dessen Eigenart ohne förmliche Festsetzung einem Gewerbe- oder Industriegebiet entspricht (§ 34 Abs. 2 BauGB).

- b) Zur Gruppe 4b gehören sonstige Grundstücke der Gruppe 4, die nicht die Voraussetzungen des Buchst. a erfüllen.

- (4) Die durchschnittliche Grundstücksfläche und der sich hieraus ergebende Grenzwert beträgt:

Gruppe	Ist die sachliche Beitragspflicht bis zum 31.08.2005 entstanden, so beträgt der		Ist die sachliche Beitragspflicht ab 01.09.2005 entstanden, so beträgt der	
	Durchschnittswert: in m ²	Grenzwert: in m ²	Durchschnittswert: in m ²	Grenzwert: in m ²
1a	700	910	734	955
1b	1.508	1.961	1.501	1.951
2	270	351	269	350
3a	2.664	3.463	2.547	3.311
3b	4.464	5.804	4.370	5.681
3c	1.458	1.895	1.452	1.888
4a	5.528	7.187	5.549	7.213
4b	1.577	2.050	1.659	2.156

- (5) Absatz 2 Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche. Als tatsächlich bebaut gelten alle Flächen, die in beitragsrechtlich relevanter Weise baulich oder gewerblich genutzt werden.

Artikel 3

§ 5 - Beitragsmaßstab - Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Artikel 4

§ 8 erhält die Überschrift – Fälligkeit und Stundung - und folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
 (2) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet.

Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerliches Gesetzbuch (EGBGB) zum 01. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

Artikel 5

§ 19 - Inkrafttreten– erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt diese Satzung in den Gemeinden Berka v.d.H., Bischofroda, Ebenshausen, Frankenroda, Hallungen, Heyerode, Lauterbach, Mihla und Nazza am 01.09.2005 in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 12.12.2005

Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

Siegel

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.“

1. Änderungssatzung zur ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 18.12.2003

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) sowie der §§ 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) und der §§ 57 und 58 des Thüringer Wassergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.02.1999 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel 1

§ 3 (Begriffsbestimmungen) wird wie folgt ergänzt:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der auf einem Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Bestandsverzeichnis gebucht ist (formeller Grundstücksbegriff). Sind mehrere Grundstücke wegen verbindlicher planerischer Festsetzungen oder der örtlichen Verhältnisse sinnvoller Weise nur einheitlich baulich oder gewerblich nutzbar, so sind ausnahmsweise unter einem Grundstück im Sinne dieser Satzung Flächen zu verstehen, für die eine einheitliche Anschlussmöglichkeit besteht, wenn die Grundstücke aneinandergrenzen und die Eigentumsverhältnisse identisch sind.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 12.12.2005

gez. Ottmar Föllmer

Siegel

Verbandsvorsitzender

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.“

Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 55 ff. der Thür. Kommunalordnung, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) und des § 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. Nr. 19, S. 432) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Auf der Grundlage der Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2006 werden als Haushaltssatzung 2006

	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
1. im Erfolgsplan			
die Erträge	4.322.000,00 €	10.450.000,00 €	14.772.000,00 €
die Aufwendungen	4.522.000,00 €	10.054.000,00 €	14.576.000,00 €
2. im Vermögensplan			
die Einnahmen	7.400.000,00 €	15.992.000,00 €	23.392.000,00 €
die Ausgaben	7.400.000,00 €	15.992.000,00 €	23.392.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Betrag der Kreditaufnahmen für Beitragsrückzahlungen im Bereich Wasserversorgung wird auf 4.064.000,00 € festgesetzt. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Bereich Abwasserentsorgung werden auf 3.980.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

	2007	2008
Bereich Wasserversorgung	401.300,00 €	216.900,00 €
Bereich Abwasserentsorgung	5.656.000,00 €	908.000,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 720.000,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 1.741.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Von den Verbandsgemeinden des Bereiches Abwasserentsorgung wird eine Umlage in Höhe von 410.000,00 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 16.12.2005

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis
Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

1. Mit Beschluss Nr. VV 21/05 vom 08.12.2005 hat die Versammlung die Haushaltssatzung 2006 mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2005 die Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes rechtsaufsichtlich gewürdigt und die öffentliche Bekanntmachung genehmigt.
3. Die Haushaltssatzung 2006 liegt in der Zeit vom

02.01.2006 bis 13.01.2006

im Sitz des Zweckverbandes, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt und im Amtssitz der jeweiligen Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden öffentlich aus.

Heiligenstadt, den 16.12. 2005

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen

Einladung zur Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ am 20.12.2005

Am Dienstag, dem 20.12.2005, um 18:00 Uhr findet im großen Sitzungsraum des Bürgerhauses der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen die Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Verbandsräte und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift vom 20.09.2005
Beschlussvorlage: 06/2005
5. Vorstellung der Nachkalkulation und Vorkalkulation der kostendeckenden Preise für die Trinkwasserversorgung (Tarifkunden) für den Zeitraum bis 31.12.2008
6. Beratung und Beschlussfassung zu allgemeinen Preisregelungen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“
Beschlussvorlage: 07/2005
7. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2006
Beschlussvorlage: 08/2005
8. Bevollmächtigung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung zur Aufnahme eines Darlehens
Beschlussvorlage: 09/2005
9. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2005
Beschlussvorlage: 10/2005
10. Anfragen, Sonstiges

Teistungen, 07.12.2005

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen

Einladung zur Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ am 20.12.2005

Am Dienstag, dem 20.12.2005, um 20:00 Uhr findet im großen Sitzungsraum des Bürgerhauses der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Verbandsräte und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift vom 20.09.2005
Beschlussvorlage: 12/2005
5. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2005
Beschlussvorlage: 13/2005
6. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2006
Beschlussvorlage: 14/2005
7. Bevollmächtigung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung zur Aufnahme von Darlehen
Beschlussvorlage: 15/2005
8. Anfragen, Sonstiges

Teistungen, 07.12.2005

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle, 37359 Großbartloff

**Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Zweckverbandes
„Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“, Spitzmühle, 37359 Großbartloff**

I. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2004

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2004
der mit einer Bilanz in Höhe von 6.887.797,46 €
und
einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 45.395,36 €
abschließt, wird festgestellt und mit Beschluss 03/2005 genehmigt.
2. Gemäß § 8 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung
wird der Jahresfehlbetrag in Höhe von 45.395,36 €
auf neue Rechnung vorgetragen und dem Verlustvortrag der
Vorjahre zugerechnet.
Der Verlustvortrag per 31.12.2004 beläuft sich demnach auf 163.075,99 €
3. Der Werkleitung wird mit Beschluss 04/2005 für das Jahr 2004 Entlastung erteilt.

II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes für das Geschäftsjahr 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Wasserleitungsverbandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wasserleitungsverbandes sowie Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen

Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet. Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserleitungsverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Eschwege, 28.06.2005

Wallner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

III. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2004 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 19.12.2005 bis 27.01.2006 im Sitz des Zweckverbandes Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband Spitzmühle, 37359 Großbartloff zu den Geschäftszeiten aus.

Großbartloff, 07.12.2005

Siegel

gez. König
Verbandsvorsitzender

Veröffentlichungsvermerk – Feststellung des Jahresabschlusses des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ für das Wirtschaftsjahr 2004

1. Mit Beschluss Nr. 03/2005 vom 06.07.2005 hat die Versammlung den Jahresabschluss 2004 sowie den Geschäfts- und Lagebericht beschlossen.
2. Auslegungshinweis
Der Jahresabschluss einschließlich Geschäfts- und Lagebericht liegt in der Zeit vom 19.12.2005 bis 27.01.2006 in den Räumen des Zweckverbandes 37359 Großbartloff, Spitzmühle, zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Großbartloff, 07.12.2005

gez. König
Verbandsvorsitzender